

Resturlaub

Abweichend von der Regelung des TV-L zum Bundesurlaubsgesetz bestimmt § 22 DVO, dass für die Urlaubsübertragung die für die Kirchenbeamtinnen im Bereich unserer Landeskirche geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Diese Regelungen (§ 38 KBG.EKD i.V.m. § 1 KBESUrIVO und § 8 NEUrIVO) bestimmen, dass ein Resturlaub verfällt, der nicht bis zum 30.09. des folgenden Jahres angetreten worden ist. **Ausnahme bei Krankheit.**

Dienstvertragsordnung

§ 22

Erholungsurlaub

§ 26 und 27 TV-L sind mit folgender Maßgabe anzuwenden: Anstelle des § 26 Abs. 2 Buchstabe a TV-L wird bestimmt: Die für die Kirchenbeamtinnen im Bereich der jeweiligen beteiligten Kirche geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

430 A Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD)

§ 38

Urlaub

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.
- (3) 1 Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. 2 Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.
- (4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.**

430-6 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte (KBESUrIVO)

§ 1

Allgemeines

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird Erholungs- und Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anders bestimmt ist.

Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO) Gültig ab 01.10.13

§ 8

Urlaubsantritt und Verfall

- (1) ¹ Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. ² **Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.** ³ **Ist der Urlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist.** ⁴ Hat eine Beamtin oder eine RichterIn vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Urlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbots im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Urlaubsjahr abgewickelt werden.